

Bundessozialgericht

- 8 RU 76/75 -

Verkündet
am 20. Mai 1976

I m N a m e n d e s V o l k e s

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladen:

.....
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Mai 1976 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. M a i s c h , die Richter
S p i e l m e y e r und O e s t r e i c h e r
sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. F r o m e n
und Dr. H o f f m a n n
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden der Bescheid der
Beklagten vom 12. Oktober 1971, das Urteil des Sozial-
gerichts Nürnberg vom 28. Februar 1973 und das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. März 1975
aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Unfall vom 17. August
1970 als Arbeitsunfall anzuerkennen und über die zu
gewährende Entschädigung einen neuen Bescheid zu erteilen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten aller Rechtszüge zu erstatten.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Wegeunfall als Arbeitsunfall zu entschädigen ist, den die Klägerin als ehrenamtliches Mitglied einer Verhandlungskommission der IG-Metall auf dem Weg zu Tarifverhandlungen erlitten hat.

Die am 5. März 1926 geborene Klägerin ist seit dem 1. November 1958 als Sachbearbeiterin in der Firma TE-KA-DE Felten & Guillaume Fernmeldeanlagen GmbH tätig. Sie gehört dem Betriebsrat dieses Unternehmens an. Im Februar 1962 trat die Klägerin der IG-Metall bei. Sie wurde ehrenamtliches Mitglied der Tarifkommission dieser Gewerkschaft und gehörte der Verhandlungskommission für die Angestellten der bayerischen Metallindustrie an. Die Verhandlungskommission wird auf Vorschlag des Bezirksleiters aus der Tarifkommission gebildet.

Am 17. August 1970 fanden in Dachau Tarifverhandlungen der IG-Metall mit dem Verein der bayerischen Metallindustrie statt, denen zunächst eine interne Vorbesprechung der Verhandlungskommission voranging. Die Klägerin hatte zur Teilnahme an der Vorbesprechung und an den Tarifverhandlungen von ihrer Arbeitgeberin unbezahlten Urlaub erhalten. Auf dem Wege zum Verhandlungsort erlitt die Klägerin einen Unfall, bei dem sie sich einen Bruch der rechten Fußknöchel zuzog.

Die Beklagte als der für die IG-Metall zuständige Unfallversicherungsträger lehnte die Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß des genannten Unfalls mit der Begründung ab, als ehrenamtlich Tätige habe die Klägerin nicht unter Versicherungsschutz gestanden (Bescheid vom 12. Oktober 1971). Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, deren Mitglied die Firma TE-KA-DE ist, die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Februar 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat eine Auskunft der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

IG-Metall, Bezirksleitung München, vom 6. Februar 1975 eingeholt und sodann mit Urteil vom 12. März 1975 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt, weder die Beklagte noch die Beigeladene seien zur Entschädigung verpflichtet. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Klägerin schließe ein Beschäftigungsverhältnis bei der IG-Metall nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus. Die Klägerin sei auch nicht "wie" ein aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter tätig gewesen (§ 539 Abs. 2 RVO). Das Ehrenamt schließe dieses begrifflich aus. Ihre Tätigkeit habe weder eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche arbeitnehmerähnliche Beschäftigung dargestellt noch habe sie wirtschaftlich der IG-Metall gedient. Die Beigeladene sei nicht zur Leistung verpflichtet, da die Teilnahme der Klägerin an den Tarifverhandlungen nicht in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Firma TE-KA-DE gestanden habe.

Die Klägerin hat die zugelassene Revision eingelegt. Sie hält in erster Linie die Beigeladene für leistungspflichtig. Sie meint, die Teilnahme an Tarifverhandlungen diene auch dem Beschäftigungsbetrieb. Wegen der großen Bedeutung von Tarifverträgen für den einzelnen Betrieb - sie förderten insbesondere den Betriebsfrieden und verschafften den Betrieben eine sichere Kalkulationsgrundlage - bestehe ein wesentlicher Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis. Wenn man die Leistungspflicht der Beigeladenen verneine, sei die Beklagte zur Gewährung von Leistungen verpflichtet. Ein ehrenamtliches Mitglied einer Verhandlungskommission werde "wie" ein hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär tätig und sei deshalb nach § 539 Abs. 2 RVO gegen Unfall versichert.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. März 1975, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28. Februar 1973 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Oktober 1971 aufzuheben und die Beigeladene, hilfsweise die Beklagte, zu verurteilen, den Unfall vom 17. August 1970 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, da die ehrenamtliche Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt eine Entschädigungsverpflichtung ausschließe; allerdings liege hier eine Gesetzeslücke vor, die jedoch vom Gesetzgeber geschlossen werden müsse.

Die Beigeladene beantragt,
die Revision zurückzuweisen;
hilfsweise:
die Beklagte zu verurteilen, den Unfall der Klägerin
vom 17. August 1970 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Sie ist der Ansicht, die unfallbringende Tätigkeit stehe in keiner Beziehung zur betrieblichen Beschäftigung. Eine Teilnahme auf Gewerkschaftsseite an Tarifverhandlungen sei dem Interesse des Betriebes sogar entgegengesetzt.

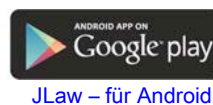
II.

Die durch Zulassung statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision hatte Erfolg, soweit hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung des streitigen Unfalls als Arbeitsunfall begehrt wird. Die Vorinstanzen haben die Klage insoweit zu Unrecht abgewiesen.

Die Revision ist im Hauptantrag allerdings unbegründet. Das LSG und das SG haben zu Recht eine Entschädigungsverpflichtung der Beigeladenen verneint. Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt nicht für die Firma TE-KA-De tätig. Insoweit handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne der §§ 548 Abs. 1, 550 RVO, da der Unfall sich nicht bei einer Tätigkeit ereignete, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO, der als einzige Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, versichert war. Die Klägerin war nach den Feststellungen des LSG auf dem Wege zu Tarifverhandlungen, d.h. zu einer diesen vorhergehenden Vorbesprechung der Verhandlungskommission der IG-Metall, deren ehrenamtliches Mitglied die Klägerin war. Die Auffassung der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Revision, wegen der großen Bedeutung von Lohn- und Manteltarifverträgen auch für die Firma TE-KA-DE bestehe zwischen der Teilnahme an den Tarifverhandlungen und dem Beschäftigungsverhältnis der Klägerin ein den Unfallversicherungsschutz bei der Beigeladenen auslösender wesentlicher Zusammenhang, wird vom Senat nicht geteilt.

Als Mitglied des Betriebsrates dieser Firma stand die Klägerin nicht unter Versicherungsschutz. Es fehlt an dem rechtlich wesentlichen Kausalzusammenhang zwischen der Betriebsrätstätigkeit und der Beschäftigung zum Unfallzeitpunkt. Ein Betriebsrat ist in der gesetzlichen Unfallversicherung des Beschäftigungsbetriebes grundsätzlich nur bei den Tätigkeiten versichert, die der Regelung innerbetrieblicher Belange dienen oder die zumindest einen unmittelbaren Bezug zum Betrieb oder dem Aufgabenbereich des Betriebsrates haben (vgl. §§ 2, 49 ff Betriebsverfassungsgesetz - BetrVerfG - vom 11. Oktober 1952 - BGBl I 681 mit nachfolgenden Änderungen -; siehe auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl., Stand November 1975, Bd. II, S. 482 I und m; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand Oktober 1975, Anm. 42 zu § 548 RVO). Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört zwar auch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften (vgl. Brackmann, aaO; Schimanski, Soziale Sicherheit 1969, 202, 203, 234), hier aber wollte die Klägerin nicht als Mitglied des Betriebsrates an der Vorbesprechung der Verhandlungskommission teilnehmen, sondern als ehrenamtliches Mitglied dieser Kommission. Diese Teilnahme erfolgte unabhängig von ihrer Betriebsrätstätigkeit. Dieses wird auch verdeutlicht durch die Tatsache, daß die Klägerin zur Teilnahme an den Tarifverhandlungen unbezahlten Urlaub erhalten hatte, während die mit dem Aufgabenbereich des Betriebsrats zusammenhängenden Verrichtungen nicht mit einer Minderung des Arbeitsentgelts verbunden sein dürfen (§ 37 Abs. 2 BetrVerfG).

Die Revision meint auch zu Unrecht, aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Versammlungen von Berufsverbänden eine Leistungsverpflichtung der Beigeladenen herleiten zu können. Die Teilnahme an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

solchen Versammlungen steht dann unter Versicherungsschutz, wenn sie wesentlichen Belangen des Unternehmens dient, in dem der Teilnehmer beschäftigt ist, insbesondere dann, wenn durch die Versammlungen spezielle betriebsfördernde Kenntnisse vermittelt werden, die die Teilnehmer für ihre betriebliche Tätigkeit verwenden sollen und können (BSG SozR Nr. 16 zu § 548 RVO = BSG 30, 284; SozR Nr. 23 zu § 548 RVO = Breithaupt 1971, 550). Bei den Tarifverhandlungen und der diesen vorangehenden Vorbesprechung der Verhandlungskommission handelte es sich aber nicht um eine solche Veranstaltung. Sie hatten nicht die Vermittlung von solchen Kenntnissen zum Gegenstand. An den Tarifverhandlungen nahm hier der Verein der bayerischen Metallindustrie teil, die Verhandlungen betrafen somit einen größeren, über den einzelnen Beschäftigungsbetrieb hinausgehenden Bereich. Daß spezielle Sonderbestimmungen gerade für den Betrieb der Firma TE-KA-DE besprochen werden sollten, ist nicht festgestellt (vgl. dazu Brackmann, aaO, S. 482o).

Wie das LSG ferner im Ergebnis zutreffend festgestellt hat, lag die Teilnahme der Klägerin an der fraglichen Vorbesprechung nicht schon deshalb im Interesse ihres Beschäftigungsbetriebes, weil das Zustandekommen von Tarifverträgen auch dem einzelnen, unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Betrieben Vorteile bringt, insbesondere den Arbeitsfrieden fördert und den Arbeitgebern sichere Kalkulationsgrundlagen verschafft. Eine Mitwirkung von Arbeitnehmern bei Tarifverhandlungen bezweckt zunächst und in erster Linie, den Interessen der eigenen Tarifvertragspartei und ihren Mitgliedern zu dienen. Wenn und soweit dabei auch übergeordnete Gesichtspunkte Berücksichtigung finden und der Abschluß von Tarifverträgen in der von der Klägerin vorgetragenen Weise objektiv auch Interessen der Arbeitgeber und ihrer Betriebe dient, so treten diese Momente doch hinter der Wahrnehmung der eigenen Belange der betreffenden Tarifvertragspartei so stark zurück, daß sie hier als unwesentlich außer Betracht bleiben müssen. Im übrigen sind, wenn die Tarifverhandlungen - wie hier - überbetrieblich geführt werden, in aller Regel nur die Interessen des von den Verhandlungen erfaßten Wirtschaftszweiges betroffen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die mit denen des einzelnen Betriebes nicht übereinstimmen zu brauchen. Ob etwas anderes beim Abschluß eines Tarifvertrages für den einzelnen Betrieb (Haustarifvertrag) oder dann gilt, wenn in dem überbetrieblichen Tarifvertrag auch Bestimmungen für einzelne Betriebe getroffen werden, hat der Senat nicht zu entscheiden brauchen.

Bereits bei überbetrieblichen Gewerkschaftsveranstaltungen, in denen Kenntnisse ohne rechtlich wesentliche innere Beziehung zu der versicherten Tätigkeit bzw. ohne konkreten Bezug zum einzelnen Beschäftigungsbetrieb vermittelt werden, besteht kein Versicherungsschutz der Teilnehmer in der Unfallversicherung des jeweiligen Arbeitgebers (BSG SozR Nr. 26 zu § 548 RVO, Lauterbach, aaO, Anm. 8 zu § 550 RVO S. 267). Erst recht gilt dieses für allgemeine Tarifverhandlungen im überbetrieblichen Bereich. Kommen sie - wie hier - unmittelbar der gesamten betroffenen Wirtschaft zugute und nur mittelbar den einzelnen Betrieben, dann kann - wie bereits ausgeführt - von einer rechtlich wesentlichen Betriebsbezogenheit nicht gesprochen werden (Brackmann, aaO S. 482 n).

Soweit die Revision im Hilfsantrag die Verurteilung der Beklagten begehrt, ist sie begründet. Den Vorinstanzen kann insoweit lediglich darin gefolgt werden, daß ein Versicherungsschutz während der Tätigkeit der Klägerin als ehrenamtliches Mitglied der Verhandlungskommission aus den vom SG und vom LSG dargelegten Gründen nicht nach § 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 13 RVO bestand. Zu Unrecht ist aber verneint worden, daß die Klägerin nach §§ 550, 548 RVO in Verbindung mit § 539 Abs. 2 RVO versichert war. Hiernach sind gegen Arbeitsunfall (Wegeunfall) Personen versichert, die wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist für die Anwendung des § 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO erforderlich, daß es sich um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt (BSG 5, 168; 14, 1, 4; 19, 117, 118); diese muß dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen (BSG 5, 168; 18, 143, 146; 25, 102, 103), und sie muß ihrer Art nach von Personen verrichtet werden können, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen (BSG 5, 168, 174; 15, 292, 294; 16, 73, 76). Diese Voraussetzungen sind hier

er



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

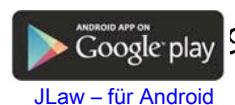
- 8 -

Die Mitwirkung der Klägerin als Mitglied der Verhandlungskommission an den Tarifverhandlungen hat der IG-Metall, die insoweit als Unternehmer i.S. der oben wiedergegebenen Definition anzusehen ist, gedient und auch ihrem Interesse und Willen entsprochen. Das ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß die Klägerin auf Vorschlag des Bezirksleiters der IG-Metall aus der Tarifkommission als Mitglied der Verhandlungskommission bestimmt worden war. Als solches hatte sie den Zielen der Gewerkschaft dienende Aufgaben wahrzunehmen, nämlich an der in § 24 Abs. 4 b der Satzung der IG-Metall genannten "Durchführung von Tarif-Lohn- und Gehalts-bewegungen" mitzuwirken; dieses gehört zu den in § 2 Nr. 4 der Satzung näher gekennzeichneten Aufgaben. Die Auffassung des LSG, die beabsichtigte Teilnahme der Klägerin an Tarifverhandlungen stelle keine der IG-Metall wirtschaftlich dienende und förderliche Arbeitsleistung dar, wird vom Senat nicht geteilt. Wenn es nach § 2 Nr. 4 der Satzung zu den Zielen der IG-Metall gehört, günstige Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen zu erwirken, so ist die Mitwirkung an dem Aushandeln von Tarifvereinbarungen mit dem Arbeitgeberverband eine den Gewerkschaftsbestrebungen dienende, für sie förderliche und auch als Arbeit zu bewertende Leistung. Der Begriff "wirtschaftlich" darf bei dem Unternehmen der IG-Metall seiner Zielsetzung entsprechend nicht eng verstanden werden.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen übte die Klägerin auch eine Tätigkeit aus, die ihrer Art nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist. Sie war "wie" ein hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär tätig. Wie das LSG festgestellt hat und wie sich auch aus § 24 Abs. 4 b der Satzung der IG-Metall in Verbindung mit den Richtlinien des Vorstandes zur Bildung von Tarifkommissionen ergibt, gehören den Tarifkommissionen, von denen die Verhandlungskommission nur einen Teil darstellt (Urt. S. 8), neben den ehrenamtlichen Mitgliedern auch hauptamtliche Funktionäre der IG-Metall an. Aus den genannten Richtlinien ergibt sich aber nichts dafür, daß hauptamtliche und ehrenamtliche Mitglieder dabei unterschiedliche Funktionen haben, abgesehen von dem Bezirksleiter. Die Klägerin übte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deshalb eine ähnliche Tätigkeit aus wie ein hauptamtlicher Funktionär; dieser steht zur IG-Metall als Angestellter in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, das dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen und bei der Beklagten versichert ist. Das Mitgliedschaftsverhältnis der Klägerin in der IG-Metall, auf das es das LSG bei der Verneinung der Tätigkeit "wie ein aufgrund eines Arbeitsvertrages Beschäftigter" abstellt, ist in diesem Zusammenhang ohne wesentliche Bedeutung. Das LSG beachtet nicht hinreichend, daß es nicht darauf ankommt, ob die von der Klägerin unter den hier gegebenen besonderen Umständen ausgeübte Tätigkeit dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist; maßgebend ist vielmehr die Art der Beschäftigung, auf die in § 539 Abs. 2 RVO Bezug genommen wird; das ist hier die Tätigkeit des hauptamtlichen Funktionärs, die ihrer Art nach mit der eines Verwaltungsangestellten verglichen werden kann. Diese ist dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich, soweit - wie bei jeder beruflichen Tätigkeit - die gestellten Anforderungen von den Bewerbern erfüllt werden.

Die Mitgliedschaft in der IG-Metall ist allerdings von Bedeutung im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Klägerin ehrenamtlich tätig war. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen wird aber auch hierdurch der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ehrenamtlich Tätiger als Mitglieder von Vereinen und sonstigen Organisationen ist einmal darauf abzustellen, ob die Tätigkeit nur auf den Mitgliedschaftspflichten beruht oder über diesen Rahmen hinausgeht. Insbesondere geringfügige Verrichtungen werden in der Regel nicht über die Mitgliedschaftspflichten hinausgehen, da in solchen Fällen neben der Mitgliedschaft kein besonderes Beschäftigungsverhältnis mehr in Betracht kommt (BSG 14, 1, 3; 17, 211, 216). Die Mitwirkung der Klägerin in der Verhandlungskommission ging aber über ihre Verpflichtung als Mitglied in der IG-Metall hinaus, da es nicht zu den satzungsmäßigen Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder gehört, in solchen, mit der eigentlichen Gewerkschaftsarbeit befaßten Gremien mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit war auch derart umfangreich, daß die Klägerin unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen mußte. Ihre Mitwirkung kann darüber hinaus auch wegen der



- 10 -

Bedeutung von Tarifverhandlungen und Tarifabschlüssen für die Zielsetzung der Gewerkschaft nicht als geringfügig angesehen werden.

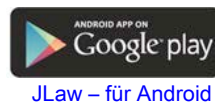
Das andere maßgebliche Kriterium bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ist die Beziehung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit zu den Bestimmungen der Satzung oder der sonstigen für die Vereinigung geltenden Vorschriften steht. Das LSG hat nicht ausreichend beachtet, daß eine ehrenamtlich verrichtete Tätigkeit lediglich dann nicht der Art nach wie eine solche nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO ausgeübt werden kann, wenn die für die Vereinigung maßgeblichen Vorschriften nur eine ehrenamtliche Verrichtung zulassen. So hat der 2. Senat des BSG im Urteil vom 29. Mai 1962 (BSG 17, 73, 74) entschieden, daß ein ehrenamtlich tätiger erster Vorsitzender eines Ortsverbandes des VdK nicht versichert ist, da diese Repräsentantentätigkeit nach der Satzung nur ehrenamtlich und nicht auch hauptamtlich verrichtet werden kann. Und im Urteil desselben Senats vom 25. August 1970 (SozR Nr. 16 zu § 539 RVO) ist ausgeführt, daß das Mitglied des Aufsichtsrates einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, das diese Aufgaben nach der Satzung nur ehrenamtlich wahrnehmen kann, nicht nach § 539 Abs. 2 RVO unter Unfallversicherungsschutz steht. Diese Rechtsauffassung teilt der erkennende Senat, da eine Tätigkeit, die nach den anzuwendenden Bestimmungen der Vereinigung überhaupt nur von ehrenamtlich Tätigen ausgeübt werden kann, dem allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht zugänglich ist. Eine ausnahmsweise, bestimmungswidrige Ausübung derselben Beschäftigung durch einen - hauptamtlich - angestellten Arbeitnehmer kommt dann unfallversicherungsrechtlich nicht in Betracht (vgl. auch Brackmann, aaO S. 476 1). Dagegen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit dann als versichert angesehen worden, wenn die einschlägigen Bestimmungen der Vereinigung eine solche in hauptamtlicher Funktion nicht ausschlossen und sie ihrer Art nach auch in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt werden konnten (BSG 16, 73, 75, 76 - SozR Nr. 26 zu § 537 RVO aF; vgl. ferner Nr. 32 aaO). Ohne Bedeutung ist dabei, ob diese Funktion tatsächlich auch hauptamtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wahrgenommen wird, es reicht allein die Möglichkeit aus, daß nach den gegebenen Umständen eine hauptamtliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen ist.

Diese Unterscheidung haben die Vorinstanzen nicht ausreichend beachtet. Nach den auch vom Berufungsgericht angewandten Richtlinien des Vorstandes der IG-Metall zur Bildung von Tarifkommissionen gehören diesen sowohl Mitglieder aus beteiligten Betrieben als auch ein oder mehrere hauptamtliche Funktionäre der Gewerkschaft an. Es kann hier dahinstehen, ob diese Art der Zusammensetzung - wie das LSG meint - auch für die Verhandlungskommission gilt, oder ob hier zB auch eine Zusammensetzung nur aus hauptamtlichen Funktionären denkbar und möglich ist, da die Richtlinien insoweit keine Bestimmungen enthalten. Auf jeden Fall ergibt sich weder aus der Satzung noch aus den Richtlinien, daß gerade die von der Klägerin ausgefüllte Position nur von einem ehrenamtlichen Mitglied wahrgenommen werden kann. Nach den Richtlinien hat in der Verhandlungskommission lediglich der Bezirksleiter eine besonders genannte, sich von den übrigen Mitgliedern unterscheidende Funktion. Die anderen Mitglieder der Kommission haben dagegen nicht etwa hinsichtlich ihrer Herkunft - ob ehrenamtlich oder hauptamtlich - unterschiedliche Funktionen oder Rechte. Satzung und Richtlinien schließen deshalb die Möglichkeit nicht aus, daß an Stelle der Klägerin ein hauptamtlicher Funktionär an der Verhandlung hätte teilnehmen können, der - wie ausgeführt - abhängig Beschäftigter ist und eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeit verrichtet. Daraus folgt, daß die Klägerin, wenn sie in der geschehenen Weise tätig wird, im Falle eines Arbeitsunfalls wie ein solcher Funktionär unter Unfallversicherungsschutz steht.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 539 Abs. 2 RVO, weshalb entgegen der Meinung der Beklagten nicht von einer Gesetzeslücke gesprochen werden kann. Mit dem Übergang von der betriebsbezogenen zur personenbezogenen Unfallversicherung durch das 6. Unfallversicherungsänderungsgesetz vom 9. März 1942 (RGBl I 107) bedurfte es, wenn nicht der Versicherungsschutz gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verschlechtert werden sollte, einer besonderen Vorschrift für diejenigen Personen, die nicht in den im Betrieb aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 12 -

Tätigen gehörten, die aber "wie" solche für den Betrieb tätig waren. Da der Unfallversicherungsschutz grundsätzlich alle für den Betrieb Arbeitenden umfassen sollte, konnte es keinen entscheidenden Unterschied machen, ob der bei einer Tätigkeit Verletzte in einem dauernden Beschäftigungsverhältnis stand oder nicht. Maßgebend war allein, daß der Unfall anläßlich einer ernstlichen Arbeit für das Unternehmen geschah. In diesen Fällen war es nach den allgemeinen Grundgedanken der Unfallversicherung gerechtfertigt, den Versicherungsträger, dem das Unternehmen angehört, mit dem Risiko dieser Tätigkeit zu belasten (BSG 5, 168, 171, 172). Aus diesem Grunde wurde § 537 Nr. 1o RVO aF geschaffen, dem mit unwesentlichen Änderungen der heutige § 539 Abs. 2 RVO entspricht. Im vorliegenden Fall kann daher der Klägerin der Unfallversicherungsschutz nicht deshalb versagt werden, weil die IG-Metall in ihrer Satzung und in den Richtlinien eine Beteiligung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitglieder an den Tarifverhandlungen vorgesehen hat und die Klägerin nur zum zuletzt genannten Personenkreis gehört. Da alle Mitglieder der Kommission für die Gewerkschaft in gleicher Weise tätig werden und gemeinsam zur Durchsetzung der Gewerkschaftsziele beitragen, unterscheiden sie sich in ihrer Funktion nicht, so daß auch eine Unterscheidung hinsichtlich des Versicherungsschutzes nicht gerechtfertigt ist.

Ob das frühere Urteil des LSG vom 24. Februar 1955 (Breithaupt 1955, 698), das den Unfallversicherungsschutz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Beirates einer Gewerkschaft betraf und einen Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 1o RVO aF verneinte, von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, kann dahinstehen, zumal die tatsächlichen Umstände mit denen des hier zu entscheidenden Falles nicht vergleichbar sind.

Nach alledem stand die Klägerin bei dem streitigen Unfall nach den §§ 550, 548, 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Unfallversicherungsschutz, und zwar bei der für die IG-Metall zuständigen Beklagten. Diese ist dem Grunde nach zur Entschädigung verpflichtet. Über den Umfang ihrer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Leistungen hat sie der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)